

Satzung

der Stadt Sassenberg über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs. 3 Satz 2. Nr. 8 der BauO NRW für das Land Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung) vom 24.01.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 48 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV.NRW.S 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Präambel

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Sassenberg auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2 Gebietszonen

In der Stadt Sassenberg werden folgende Gebietszonen festgelegt:

1. Gebietszone I

Das in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung besonders gekennzeichnete Gebiet

2. Gebietszone II

Das Gebiet der Ortslage Sassenberg mit Ausnahme des in den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung besonders gekennzeichneten Gebietes

3. Gebietszone III

Das Gebiet der Ortslage Füchtorf gem. der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Die Abgrenzungen der Gebietszonen I bis III sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ablösebeträge für KFZ- oder Garagenstellplätze

Unter Zugrundelegung von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

für die Gebietszone I auf	6.160,00 €
für die Gebietszone II auf	5.960,00 €
für die Gebietszone III auf	5.160,00 €

festgesetzt.

§ 4

Fälligkeit des Geldbetrages

Der Geldbetrag wird ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. nach Abschluss des Ablösevertrages fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Sassenberg über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages, der nach § 51 Abs. 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) statt der Herstellung eines Stellplatzes zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen entrichtet wird, vom 19.11.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

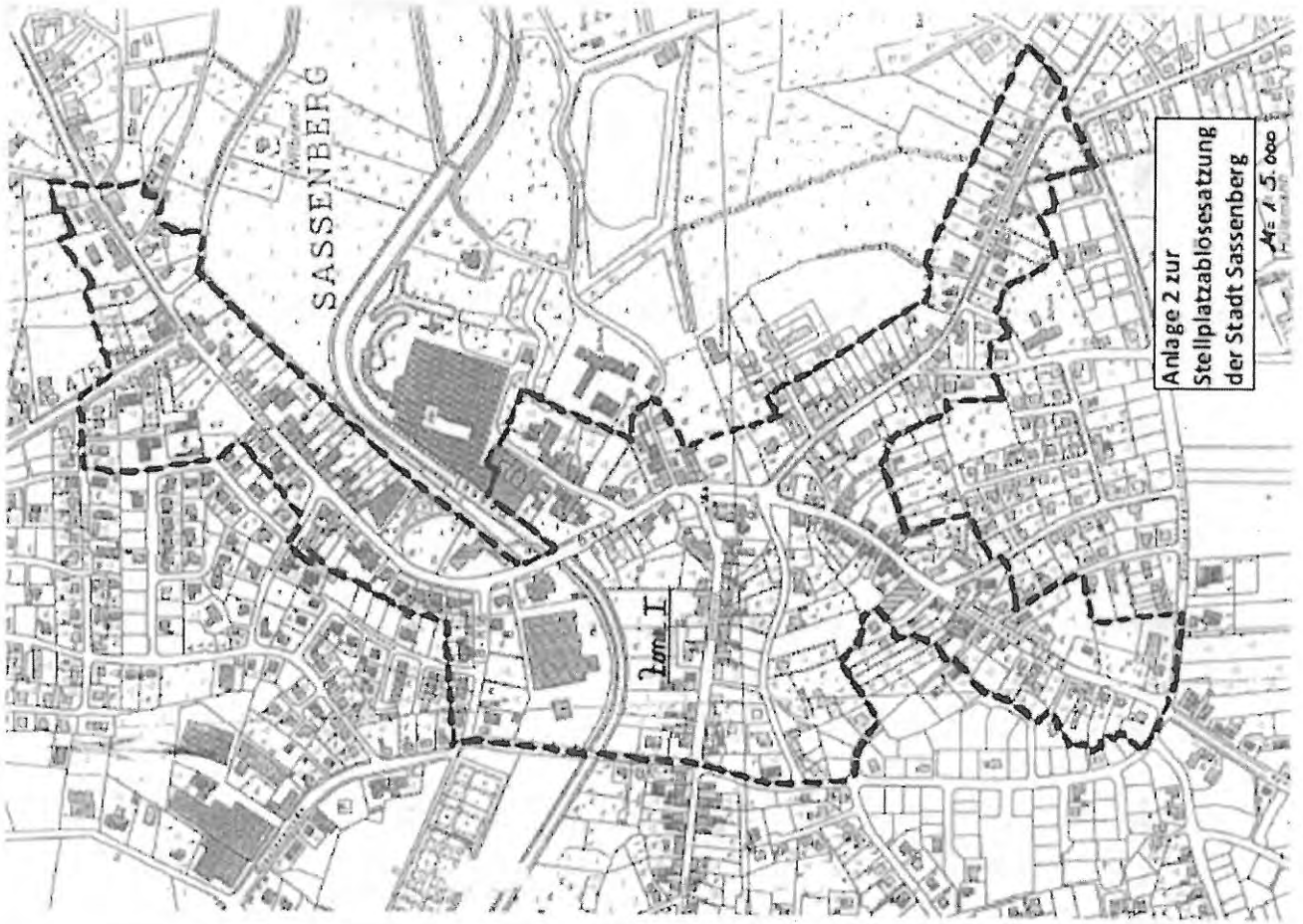
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

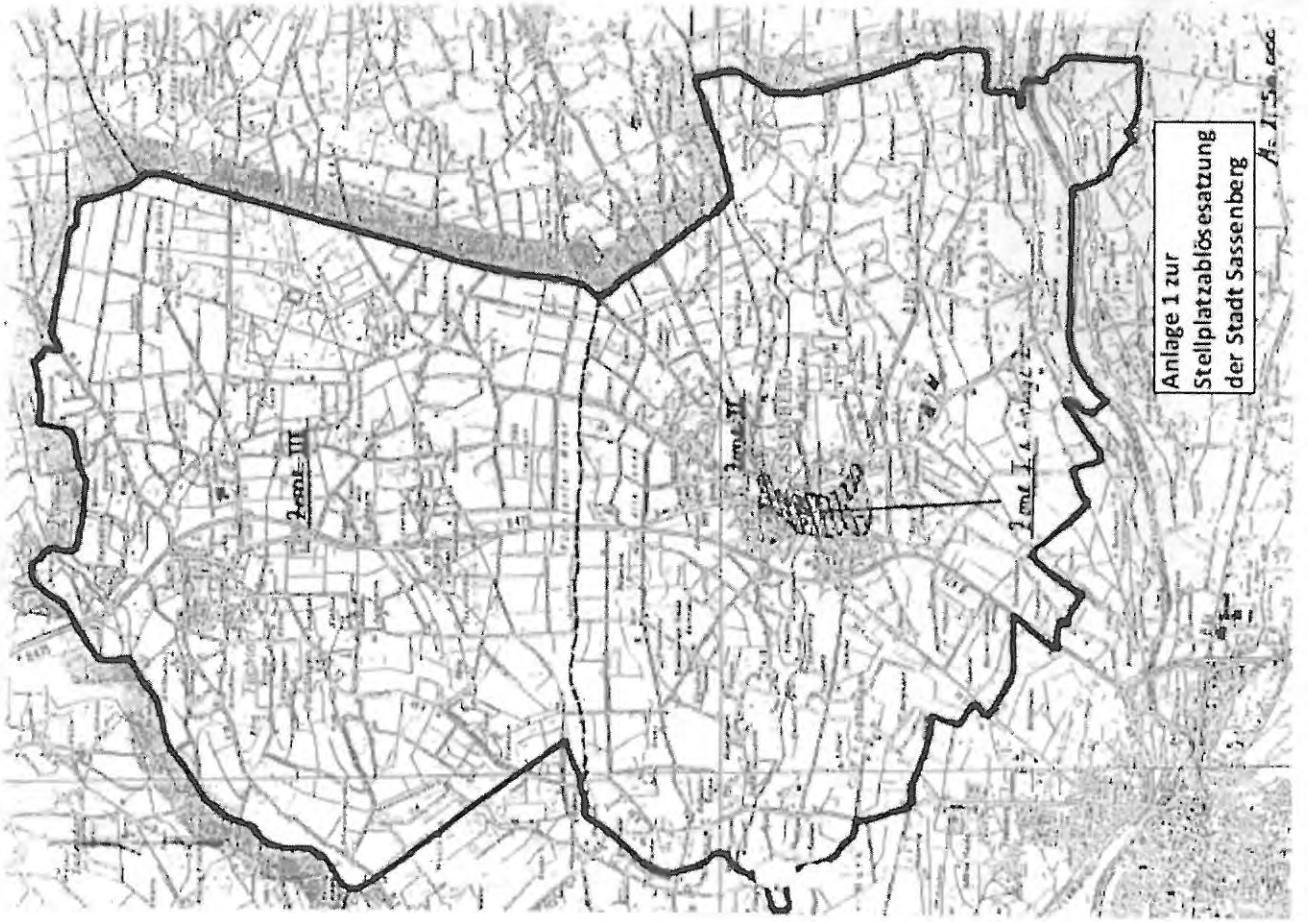
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sassenberg, 24.01.2020


Josef Uphoff
Bürgermeister



Anlage 2 zur
Stellplatzablossetzung
der Stadt Sassenberg
M 1:5.000



Anlage 1 zur
Stellplatzablossetzung
der Stadt Sassenberg
M 1:5.000